Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich

Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich

Band: 10 (1895)

Heft: 3

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 1 Fr. 70 Cts. inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint je auf den 1. des Monats.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franco an den kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

X. Jahrgang. **Nr. 3.** **1. März 1895.**

Inhalt: Kreisschreiben an die Schulpflegen, Bezirksschulpflegen, Primar- und Sekundarlehrer betreffend die Nebenbeschäftigungen der Lehrer. — Erziehungsratsbeschluss betreffend das Sprachlehrmittel der Alltagsschule (IV. Klasse) von A. Lüthi. — Beschluss des Regierungsrates vom 9. Februar. — Kleinere Mitteilungen. — Inserate.

Kreisschreiben an die Schulpflegen, Bezirksschulpflegen, Primar- und Sekundarlehrer betreffend die Nebenbeschäftigungen der Lehrer.

Durch die Trienniumsberichterstattung, sowie anderweitige Mitteilungen ist festgestellt, dass eine grössere Zahl von Lehrern sich ausser ihrer Lehrtätigkeit noch Nebenberufen bezw. -Beschäftigungen widmet.

Dem Erziehungsrate sind nun in letzter Zeit einige Fälle bekannt geworden, welche als anstössig erscheinen müssen. Er hat daher Veranlassung genommen, an Hand des gesammelten Materials die Frage einer einlässlichen Prüfung zu unterwerfen. Als leitende Gesichtspunkte wurden dabei aufgestellt:

Die §§ 297 und 298 des Unterrichtsgesetzes schliessen Nebenberufe der Lehrer, sofern dieselben nicht von vorneherein als der Stellung des Lehrers unangemessen erscheinen, prinzipiell nicht aus, treffen jedoch Vorsorge dafür, dass die

Schule darunter nicht Schaden leide. Es ist ins Ermessen der Bezirksschulpflegen bezw. des Erziehungsrates gestellt, bezügliche Massnahmen und Entscheide zu treffen.

Der Lehrer unserer Volksschule hat eine ideale Mission übernommen, und nur dann, wenn er vom Bewusstsein der hohen Aufgaben seines Berufes durchdrungen ist, wird er seine Pflichten in vollem Umfange erfüllen.

Nun wird aber nicht bestritten werden können, dass bei jeder Nebenbeschäftigung wenigstens die Gefahr naheliegt, dass der Betreffende von seinen eigentlichen und nächsten Pflichten mehr oder weniger abgezogen wird. Dies ist in der Regel auch dann der Fall, wenn die Gattin oder ein anderes Familienglied in erster Linie der Nebenbeschäftigung obliegt. Vor allem aus gilt dies von den Nebenbeschäftigungen, welche rein des materiellen Erwerbes wegen und zwar als förmliche Nebenberufe betrieben werden, und eine fortgesetzte, ja tägliche Betätigung erfordern. Wo aber der Erwerbssinn die alleinige Triebfeder zur Übernahme anderweitiger Beschäftigung bildet, da muss mit unabweisbarer Konsequenz die ideale, den echten Pädagogen kennzeichnende Begeisterung für den Lehrerberuf zurücktreten, wenn nicht ganz verschwinden. Kommt dann noch hinzu, dass der Lehrer sich durch seinen Nebenberuf gewissermassen in ein privates Abhängigkeitsverhältnis begibt, wie z. B. als Spekulant, Krämer, Handelsmann, Wirt, so darf dies ohne weiteres als mit der Würde des Erziehers unvereinbar bezeichnet werden.

Solche Fälle sind nicht geeignet, das Ansehen der Betreffenden im besondern und des Standes im allgemeinen zu fördern.

Schliesslich ist ein weiteres Moment nicht ausser acht zu lassen: das soziale. Die Konkurrenz auf allen Gebieten menschlicher Erwerbstätigkeit ist heutzutage zu einer Höhe gediehen, dass die Existenzmöglichkeit für die Schwächern immer mehr bedroht erscheint. Daraus ergibt sich die moralische Pflicht für jeden, der über ein genügendes, wenn auch bescheidenes Einkommen verfügt, vor allem aus für die Be-

amten und Angestellten des Gemeinwesens, diese Konkurrenz nicht ohne Not vermehren zu helfen.

Der Lehrerstand, dem in seiner grossen Mehrzahl das Zeugnis ausgezeichneter Pflichterfüllung erteilt werden darf, hat ein Anrecht darauf, dass von seiten der obersten Erziehungsbehörde bestehenden Missbräuchen energisch gesteuert werde.

Mit Rücksicht auf diese Erwägungen

hat der Erziehungsrat beschlossen:

1. Die Schulpflegen und die Lehrer werden eingeladen, für diejenigen ausseramtlichen Beschäftigungen, für welche die erziehungsrätliche Bewilligung noch nicht erteilt ist, die Genehmigung bis Ende März nachzusuchen.

2. In denjenigen Fällen, wo die Betreibung eines Geschäftes neben dem Lehrerberuf anstössig wirkt und nicht zu rechtfertigen ist, wird den betreffenden Lehrern unter Hinweis auf §§ 297 und 298 des Unterrichtsgesetzes untersagt, das Geschäft weiter zu betreiben bezw. wird an dieselben die Aufforderung erlassen, auf Schluss des Schuljahres von ihrer Lehrstelle zurückzutreten oder ihr Erwerbsgeschäft aufzugeben.

3. In den Fällen, wo das Geschäft nicht auf eigenen, sondern eventuell unter anderm (z. B. dem Frauen-) Namen betrieben wird, haben die Schulpflegen die betreffenden Lehrer einzuladen, über ihre ausseramtliche Tätigkeit der Erziehungsdirektion bis Ende März 1895 genauen Bericht zu erstatten.

4. Die Schulpflegen (inklusive Bezirksschulpflegen) sind verpflichtet, der Erziehungsdirektion von allen in Sachen irgendwie bestehenden Missbräuchen Mitteilung zu machen.

Wir geben den Schulbehörden und Lehrern von diesen Schlussnahmen Kenntnis, in der bestimmten Erwartung, dass denselben Nachachtung verschafft werde.

Im Namen des Erziehungsrates:

Der Präsident: *J. E. Grob.*

Der Sekretär: Dr. *A. Huber.*

Erziehungsratsbeschluss betreffend das Sprachlehrmittel der Alltagsschule (IV. Klasse) von A. Lüthi.

Die Delegirtenkonferenz der Schulkapitel stellt mit Bezug auf das Lehrmittel der IV. Klasse von Lüthi folgenden Antrag:

Die Begutachtung des genannten Lehrmittels solle erst im Jahre 1896 gemeinsam mit derjenigen der Lehrmittel für das V. und VI. Schuljahr stattfinden, da alle drei als organisches Ganzes geprüft und beurteilt werden müssen.

Dabei macht die Konferenz noch die Anregung, es sei ein Verzeichnis derjenigen Veranschaulichungsmittel herauszugeben, welche zwecks Erreichung eines möglichst soliden und erfolgreichen Unterrichts als durchaus wünschenswerte Ergänzung der neuen Sprachlehrmittel betrachtet werden müssen. Die Beschaffung dieser Veranschaulichungsmittel sei den zuständigen Schulbehörden angelegentlich zu empfehlen und der Ankauf einer im Verzeichnis selbst als absolut notwendig zu bezeichnenden Auswahl staatlich zu subventioniren.

Der Erziehungsrat beschliesst:

I. Das Obligatorium für das Sprachlehrmittel Lüthi der IV. Klasse wird bis zum Jahre 1896 verlängert und es hat die Begutachtung desselben dannzumal in Verbindung mit derjenigen der Lüthi'schen Lehrmittel der V. und VI. Klasse zu geschehen.

II. Auf die oben erwähnte Anregung kann zur Zeit nicht eingetreten werden, da die Sache noch weiterer Abklärung bedarf.

III. Mitteilung an die Schulkapitel durch das amtliche Schulblatt.

Zürich, den 16. Februar 1895.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. *A. Huber*.

Der Regierungsrat

hat am 9. Februar 1895 beschlossen:

Die nachstehenden Primar- und Sekundarschulgemeinden erhalten an ihre Ausgaben für Schulhausbauten, Hauptreparaturen, Turnplätze, Schulbrunnen, Wasserversorgung etc. die nachstehend verzeichneten, dem Umfang der Bauten und den Vermögensverhältnissen der betreffenden Gemeinden entsprechenden Staatsbeiträge (Verordnung vom 25. Februar 1892):

A. Primarschulen:

		Fr.			Fr.
1.	Zürich	145,426	27.	Auslikon	217
2.	Örlikon	23,379	28.	Kohlwies	259
3.	Seebach	520	29.	Gfell	218
4.	Ottenbach	86	30.	Hasel	14,205
5.	Rossau	360	31.	Horben	222
6.	Dachelsen	75	32.	Weisslingen	1,317
7.	Maschwanden	43	33.	Dürstelen	4,532
8.	Hirzel-Höhe	74	34.	Dynhard	1493
9.	„ -Spitzen	40	35.	Eschlikon	2,957
10.	Rüschlikon	403	36.	Töss	706
11.	Samstagern	9,074	37.	Hutzikon	392
12.	Limberg-Küsnacht	96	38.	Hagenbuch	164
13.	Zumikon	58	39.	Gundetsweil	195
14.	Hittenberg	178	40.	Iberg	107
15.	Herschmettlen	171	41.	Adlikon	806
16.	Kempten	1,589	42.	Rheinau	2,655
17.	Oberhof	503	43.	Ober-Stammheim	181
18.	Wald	2,635	44.	Unter-Stammheim	137
19.	Laupen	513	45.	Trüllikon	160
20.	Robenhausen	16,725	46.	Rieden	218
21.	Maur	613	47.	Oberhasli	133
22.	Kirchuster	278	48.	Niederhasli	269
23.	Niederuster	256	49.	Raat	270
24.	Riedikon	229	50.	Bachs	138
25.	Blittersweil	469	51.	Weiach	257
26.	Lipperschwendi	513			

B. Sekundarschulen.

52.	Zollikon	1,479	54.	Wetzikon	722
53.	Hirzel	54	55.	Rykon-Zell	12,497

Total Primar- und Sekundarschulen: 251,266

Die Erziehungsdirektion verfügt:

Kenntnisgabe an die Bezirksschulpflegen durch das amtliche Schulblatt.

Für die Erziehungsdirektion:
Der Sekretär: Dr. *A. Huber*.

Kleinere Mitteilungen.

1. An die Bezirksschulpflegen und Schulkapitel.

Veränderungen im Lehrerpersonal.

A. An Primarschulen.

Hinschiede:

Bezirk	Letzter Wirkungskreis	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Zürich	Zürich III	Friedr. Furrer	1860	1881—1895	12. Febr.
Bülach	Eglisau	Leonhard Udech	1850	1869—1895	28. Jan.

Rücktritt aus dem zürcherischen Schuldienst auf Schluss des Schuljahres 1894/95:

Bezirk	Schule	Name	Heimatort	Schuldienst
Zürich	Zürich I	Rud. Wolfensberger	Zürich	1845—1895
Dielsdorf	Dielsdorf	Augustin Müller	Hellikon (Aargau)	1875—1895

Verweser:

Bezirk	Schule	Name	Heimatort
Zürich	Zürich III	Eduard Hausheer	Wollishofen
Bülach	Eglisau	Armin Birch	Zürich

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn bezw. Dauer		Vikar
Zürich	Zürich II	Albert Gsell	Krankheit	18.-23. Febr.		Luise Dörsam von Zürich
„	Zürich III	J. H. Müller	„	19.-20.	„	Emma Tobler „ „
„	Zürich III	J. H. Müller	„	20.	„	Ottilie Wethli „ „
„	Zürich IV	Jakob Bachofen	„	19.	„	Emil Spörri von Altstetten
„	Örlikon	Hch. Wettstein	„	25.	„	Luise Bötschi v. Schönholzerswilen
Andelfingen	Gr.-Andelfingen	Hch. Schälchlin	„	18.	„	Marie Meyer v. Zürich

Aufhebung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluss	Vikar
Zürich	Zürich IV	A. Peter	30. Januar	Anna Meister „ „
Winterthur	Winterthur	J. Spalinger	11. Februar	Martha Schmid von Egg
Andelfingen	Flaach	Ad. Weidmann	11. Februar	Luise Peyer von Höngg
Dielsdorf	Weiach	Gottl. Hug	23. Februar	Emilie Schäppi v. Oberrieden

B. An Sekundarschulen.

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn bezw. Dauer	Vikar
Zürich	Zürich II	Rud. Bär	Krankheit	28. Januar	Fritz Marti v. Othmarsingen
„	Zürich III	Hch. Stünzi	„	14.-16. Febr.	Fr. Süsstrunk v. Zürich
„	Zürich IV	Hch. Gut	„	28. Febr.	„ „ „ „
„	Zürich V	U. Wettstein	„	18. „	Hch. Meier v. Örlikon
Horgen	Horgen	Rud. Bräm	Militärdienst	21. „	Oskar Lüssy von Wyla
„	Thalweil	Rud. Grob	Krankheit	13. „	Christian Bänziger v. Lutzenberg

2. An die Bezirksschulpflegen.

Genehmigung der mit Beginn des Schuljahres 1895/96 neu zu eröffnenden weiblichen Arbeitsschule Brüttisellen-Baltensweil in Baltensweil.

Genehmigung einer neuen Fortbildungsschule:

Bezirk	Gemeinde	Zahl der Schüler	Über 15 Jahre alt	Wöchentl. Stundenzahl	Fächer
Andelfingen	Rheinau	24	24	4	D. R. B. V.

D. = Deutsch; R. = Rechnen; B. = Buchhaltung; V. = Vaterlandskunde (Geschichte, Geographie und Verfassung).

Wiedereröffnung von Fortbildungsschulen: Auslikon, Örlingen, Alten, Unter-Stammheim, Guntalingen.

Ausserordentliche Betätigung eines Lehrers:

Bezirk	Name	Wohnort	Ausserordentliche Betätigung
Andelfingen	Emil Bachmann	Gross-Andelfingen	Sektionschef.

3. An die Behörden der höhern Unterrichtsanstalten.

Hochschule. Urlaub für Dr. Ludwig Tobler, Professor an der I. Sektion, und für Dr. Stoll, Professor an der II. Sektion der philosophischen Fakultät.

Kantonsschule. Vikariate: 1. Für Professor Dr. J. J. Egli (Vikare: St. Wanner und Dr. Rud. Schoch). 2. Für Professor Dr. Surber (Vikar: Dr. Perron).

Seminar. Hinschied von Dr. Hch. Wettstein, Direktor der Anstalt. Rücktritt von Hardmeier-Jenny und Wahl von Joh. Steiner, Lehrer, in Winterthur, als Mitglied der Aufsichtskommission.

4. Beschlüsse und Verfügungen der Erziehungsbehörden.

Staatsbeiträge: Die Schulen Hörnli, Strahlegg, Lenzen und Boden der Gemeinde Fischenthal erhalten Staatsbeiträge an die Kosten der erstmaligen Anschaffung des physikalisch-chemischen Apparates.

Die Zentralkommission für schweizerische Landeskunde in Bern erhält an die Kosten der Herausgabe der „Bibliographie der schweizerischen Landeskunde“ pro 1895 einen Staatsbeitrag von Fr. 200.

Staatsbeitrag an den Lehrergesangverein Winterthur von Fr. 100.

5. Verschiedenes.

Freiwillige Besoldungszulagen. Primarschulgemeinden: Dürstelen: Fr. 150; Langwiesen: Erhöhung der Zulage von Fr. 100 auf Fr. 250.

Sekundarschulgemeinde Töss: Minimum Fr. 600; von 5 zu 5 Dienstjahren je Fr. 100 mehr Zulage bis zum Maximum von Fr. 1000 nach 20 Dienstjahren.

Inserate.

Ausschreibung einer Reallehrstelle. (§ 280 des Unterrichtsgesetzes.)

Die infolge Rücktritts wegen Krankheit erledigte Lehrstelle an der Realschule Dielsdorf ist auf Beginn des neuen Schuljahres wieder zu besetzen. Neben den gesetzlichen Leistungen beträgt die jährliche Zulage 200 Fr. Der Ort besitzt eine Sekundarschule. Anmeldungen unter Beischluss von Zeugnissen sind bis Mitte März zu richten an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Pfarrer Schüepp in Dielsdorf, welcher auch nähere Auskunft erteilt.

Dielsdorf, den 18. Februar 1895.

Die Primarschulpflege.

Ausschreibung von Stipendien und Freiplätzen.

Nach § 248 des Unterrichtsgesetzes werden für Kantonsangehörige, welche die zürcherische Hochschule, das schweizerische Polytechnikum, die Kantonsschule, die Tierarzneischule, die höheren Stadtschulen in Zürich und Winterthur besuchen, Stipendien und Freiplätze (letztere indes nur für kantonale Schulen) für das Schuljahr 1895—96 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Hiebei hat es die Meinung, dass sich auch die bisherigen Stipendiaten neuerdings anzumelden haben.

Ausnahmsweise kann auch eine Quote von 600 Fr. für im Kanton niedergelassene Schweizerbürger, welche hiesige Lehranstalten besuchen, verwendet werden.

Bewerber haben sich durch Zeugnisse über ihre Würdigkeit, Befähigung und Dürftigkeit auszuweisen und in der Anmeldung auch den Betrag allfälliger, von anderer Seite zugesicherter Unterstützungen anzugeben.

Gleichzeitig werden vier der Erziehungsdirektion für Lehrer und Studirende zur Verfügung stehende Freiplätze an der Musikschule Zürich (Abteilung der Dilettanten) für das Sommersemester 1895 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die schriftlichen Anmeldungen haben bis spätestens den 1. April 1895 bei der Erziehungsdirektion zu geschehen. Formulare für Dürftigkeitsausweise bei erstmaliger Stipendienbewerbung können auf der Erziehungskanzlei bezogen werden.

Zürich, den 28. Februar 1895.

Die Erziehungsdirektion.

Maturitätsprüfung in Zürich.

Wer sich der nächsten ordentlichen Maturitätsprüfung zu unterziehen wünscht, hat seine Anmeldung bis spätestens zum 10. März an den Unterzeichneten einzuschicken. Für diese Prüfungen sind die Bestimmungen des Reglements vom 25. Juli 1891 massgebend; dasselbe kann von der Kanzlei der Erziehungsdirektion bezogen werden. Die in § 10 dieses Reglements angeführten Ausweisschriften sind vollständig der Anmeldung beizulegen. Alle erforderlichen Angaben sind

schon in der schriftlichen Anmeldung zu machen; insbesondere: a) ob der Aspirant im Griechischen geprüft zu werden wünscht, und wenn nicht, ob im Englischen oder Italienischen; b) in welcher Fakultät er sich immatrikuliren zu lassen gedenkt.

Die Maturitätsprüfung findet Ende März in der Hochschule statt.

Die Zulassungsprüfung findet in der Woche vom 21.—27. April statt; die Meldungen zu derselben sind bis spätestens 20. April dem Unterzeichneten einzureichen.

Zürich, den 1. März 1895.

Prof. Dr. Ernst Walder, Zeltweg 9.

Kantonsschule Zürich.

Die öffentlichen Jahresprüfungen beginnen Mittwoch den 27. März, vormittags 8 Uhr.

Die Eltern der Schüler, sowie alle übrigen Freunde der Schule werden dazu geziemend eingeladen.

Programme können von Donnerstag 21. März an im Schulgebäude beim Hauswart bezogen werden.

Über die Anordnung der Aufnahmsprüfungen siehe die Anzeige im „Amtlichen Schulblatt" vom 1. Februar 1895.

Der neue Schulkurs wird Dienstag den 23. April eröffnet.

Zürich, Ende Februar 1895.

Die Rektorate.

Instruktionskurs für Zeichnungslehrer.

Am Technikum in Winterthur findet im nächsten Sommersemester ein Unterrichtskurs statt für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen. Der Unterricht umfasst 40 Stunden pro Woche und berücksichtigt folgende Fächer: Projektionslehre, bautechnisches Zeichnen und mechanisch-technisches Zeichnen.

Der Kurs wird mit Bundessubvention veranstaltet und ist unentgeltlich. Er dauert vom 17. April bis zum 16. August. Anmeldungen nimmt bis zum 1. April entgegen

Winterthur, den 1. Februar 1895.

Die Direktion des Technikums.

Technikum in Winterthur.

Fachschulen für Bautechniker, Maschinentechniker, Elektrotechniker, Chemiker, Geometer, für Kunstgewerbe und Handel.

Der Sommerkurs beginnt am 17. April. Für den Eintritt in die erste Klasse sind erforderlich: das zurückgelegte 15. Altersjahr und der Besitz derjenigen Kenntnisse, welche durch einen dreijährigen Sekundarschulbesuch erworben werden können.

Die Aufnahmsprüfung findet Dienstag, den 16. April, von morgens 8 Uhr an, statt. Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an

Winterthur, den 1. Februar 1895.

Die Direktion des Technikums.

Revision der Kantonsbibliothek.

Wir ersuchen um Einlieferung der ausstehenden Bücher bis Samstag den 23. März. Vom 25. März bis zum 15. April ist das Lesezimmer geschlossen. Bücherausgabe, zu wissenschaftlichen Zwecken, findet während dieser Zeit an den Werktagen von 10—12 Uhr im Ausgabezimmer statt.

Zürich, 21. Februar 1895.

Das Bibliothekariat.

Zur gefl. Beachtung für die Schulpflegen.

In neuerer Zeit kommt es häufig vor, dass Rekurse und Gesuche von Schulpflegen an die Erziehungsdirektion und den Erziehungsrat nur vom Präsidenten oder nur vom Aktuar unterzeichnet werden.

Wir machen deshalb die Tit. Schulpflegen darauf aufmerksam, dass für die Schulvorsteherschaft nur das aus dem Präsidenten und dem Aktuar bestehende Bureau gültig unterzeichnen kann und bemerken zugleich, dass in Zukunft Eingaben dieser Art, welche nur eine der beiden Unterschriften tragen würden, zur Ergänzung zurückgestellt werden müssten. Für Mitteilungen in Form von Protokollauszügen genügt die Unterschrift des Aktuars der Schulpflege.

Zürich, 28. Februar 1895.

Die Erziehungsdirektion.

Universität Zürich.

Das Vorlesungsverzeichnis für das Sommersemester 1895 kann für 30 Cts. bezogen werden von der

Kanzlei der Universität.

Fähigkeitsprüfungen für Primarlehrer.

Die ordentlichen Fähigkeitsprüfungen für zürcherische Primarlehrer finden zu nachbezeichneter Zeit im Seminar in Küsnacht statt:

I. Konkursprüfung der IV. Seminarklassen:

1. Schriftliche Prüfung: Montag und Dienstag den 25. und 26. März.
2. Mündliche Prüfung: Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag den 1.—4. April.

II. Vorprüfung für die III. Klasse: Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag den 8.—11. April.

Die schriftlichen Anmeldungen, unter Beilegung der reglementarisch vorgeschriebenen Ausweise, sind bis spätestens den 15. März der Erziehungsdirektion einzureichen.

Zürich, den 16. Januar 1895.

Die Erziehungsdirektion.

Zur Beachtung für die Primar- und Sekundarschulpflegen.

Diejenigen Primar- und Sekundarschulpflegen, welche, gestützt auf das Kreisschreiben des Erziehungsrates vom 23. Januar a. c. (vide amtl. Schulblatt vom 1. Februar 1895, pag. 19—20), die Bilder des Telldenkmals in Altdorf und des Pestalozzidenkmals in Yverdon für ihre Schulen zu erhalten wünschen und ihren Bedarf der Erziehungskanzlei noch nicht bekannt gegeben, werden nochmals eingeladen, ihre Bestellungen bis *spätestens den 10. März* einzureichen. Später einlaufende Gesuche könnten nicht mehr berücksichtigt werden.

Zürich, den 26. Februar 1895.

Die Erziehungsdirektion.